

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF  
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das  
Masterstudium Supply Chain Management  
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

**§ 1 – Allgemeines**

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) am 1. Oktober 2010 in Kraft tretende Masterstudium Supply Chain Management, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium Supply Chain Management aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung wird die Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch eine Kommission von Expertinnen und Experten beurteilt.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

**§ 2 – Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Supply Chain Management unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

**§ 3 – Aufnahmetermine und Zahl der Studienplätze**

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Supply Chain Management findet jeweils von Oktober bis Dezember sowie von Jänner bis Juni statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

**§ 4 – Aufnahmekriterien**

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF
- ausreichende Englischkenntnisse
- Kenntnisse aus Produktion und/oder Transport und/oder Logistik
- Kenntnisse aus Wirtschafts- und/oder Geoinformatik
- Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik

- Leistungspotential

## § 5 – Schriftliche Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen und wird auf der Website der WU veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Supply Chain Management ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular innerhalb der Bewerbungsfrist zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums, sowie einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen aus jedenfalls einem der folgenden Bereiche:
  - a. Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten
  - b. Produktionstechnik und/oder Logistiktechnik und/oder Informations- und Kommunikationstechnik im Umfang von mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten
  - c. Informatik im Umfang von mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten
  - d. Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten
  - e. Geographie im Umfang von mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten.
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
  - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English oder
  - b. von Zeugnissen über an der WU abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 7 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,0.
3. zum Nachweis der Kenntnisse aus Produktion und/oder Transport und/oder Logistik beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
  - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Produktion und/oder Transport und/oder Logistik, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
  - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die

wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Produktion und/oder Transport und/oder Logistik der Studienwerberin oder des Studienwerbers

4. zum Nachweis der Kenntnisse aus Wirtschafts- und/oder Geoinformatik beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
  - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Wirtschafts- und/oder Geoinformatik, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
  - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Wirtschafts- und/oder Geoinformatik der Studienwerberin oder des Studienwerbers
5. zum Nachweis der Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
  - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Mathematik und/oder Statistik, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
  - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik der Studienwerberin oder des Studienwerbers
6. zum Nachweis des Leistungspotentials beispielsweise die Vorlage eines
  - a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
  - b. Empfehlungsschreibens einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers

(4) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(5) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

## **§ 6 – Beurteilung der Studieneignung**

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern. Die Mitglieder der

Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre bis auf Widerruf ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers anhand der Unterlagen zum Nachweis des fachlich in Frage kommenden Studiums, sowie anhand der Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse aus Produktion und/oder Transport und/oder Logistik, aus Wirtschafts- und/oder Geoinformatik, aus Mathematik und/oder Statistik sowie des Leistungspotentials. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.

(3) Auf der Grundlage dieser Beurteilung nimmt die Kommission von Expertinnen und Experten eine Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber nach ihrer Studieneignung vor. Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen bzw. für das Masterstudium Supply Chain Management nicht geeignet erscheinen, scheidern aus dem Aufnahmeverfahren aus.

## **§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

(1) Pro Aufnahmetermin erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereihten Liste gemäß § 6 Abs 3 ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung nach Maßgabe der folgenden Bestimmung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist per E-Mail verständigt.

## **§ 8 - Studienplatzbestätigung und Nachrückung**

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Erklärung gemäß Abs 1, rückt die nächstgereichte Studienwerberin oder der nächstgereichte Studienwerber nach. Nachgerückte Studienwerberinnen und Studienwerber haben per E-Mail innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes zu erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(3) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 oder 2 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

## **§ 9 – Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Supply Chain Management setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem. § 8 Abs 3 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idGF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

### **§ 10 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren**

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Supply Chain Management zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

### **§ 11 – Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der WU zuständig.

### **§ 12 – In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU in Kraft.

Wien, am 30. Juni 2010

Für das Rektorat  
Univ. Prof. Dr. Karl Sandner  
Vizerektor für Lehre